

## Satzung des Vereins

### öffentlich wirken e. V. Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Kommunikation im gemeinwohlorientierten Kontext

#### Präambel

Seit 2011 führt die Arbeitsgemeinschaft KoPRa (Konferenz für Presse- und Öffentlichkeitsarbeiter und Redakteure aus anthroposophischem Umfeld) öffentliche Tagungen und Fortbildungen unter dem Namen „öffentlich wirken“ durch. Insbesondere im Gemeinwohl tätige Menschen finden hier eine Plattform, die eigene Tätigkeit zu reflektieren und in Austausch mit anderen Kommunikatoren zu treten. Darüber hinaus bietet „öffentlich wirken“ die Möglichkeit, jeweils aktuelle Entwicklungen der operativen und strategischen Kommunikation kennenzulernen und die eigenen Fähigkeiten für das jeweilige Tätigkeitsfeld zu vertiefen und zu erweitern.

Nach Auffassung des Vereins fördern am Gemeinwohl orientierte Tätigkeiten das zivilgesellschaftliche Engagement und damit die menschliche und gesellschaftliche Entwicklung. Um zivilgesellschaftlichem Engagement eine Stimme zu verleihen und in die Mitte der Gesellschaft zu führen, bedarf es hierfür geeigneter Kommunikation. Menschen hierzu zu befähigen, ist zentrale Aufgabe von „öffentlich wirken“.

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mittel des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „öffentlich wirken – Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Kommunikation im gemeinwohlorientierten Kontext“ (im Folgenden kurz: Förderverein „öffentlich wirken“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alfter und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch
  - freiwillige Zuwendungen aller Art,
  - Tagungsbeiträge,
  - Mitgliedsbeiträge.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken entsprechend des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein dient der Förderung von Bildung/Erziehung (§ 52 Nr. 7 AO) und der Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Nr. 25 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Durchführung von Veranstaltungen, die Herausgabe von Publikationen und Coaching- sowie Mentorenprogramme.

- die Tätigkeit als Veranstalter im Bereich der Fort- und Weiterbildung und als Herausgeber von Publikationen zur Förderung der Kommunikation im gemeinwohlorientierten Kontext.
  - die Förderung, Durchführung und finanzielle Sicherung der gleichnamigen Kommunikationsfachtagung „öffentlich wirken“, unter anderem durch:
    - Kommunikationsmaßnahmen
    - Planung, Organisation und Durchführung der Kommunikationsfachtagung
    - Finanzierung der Kommunikationsfachtagung
- (3) Der Förderverein „öffentlich wirken“ kann Stipendien zur Teilnahme an der gleichnamigen Kommunikationsfachtagung vergeben.

### § 3

#### Selbstlosigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5

#### Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
  - c. Fördernde Mitglieder
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft:
  - a. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder persönliche, mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen. Der Antrag bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Aufnahmemitteilung.
  - b. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen und bestätigen.
  - c. Private und öffentliche Institutionen können auf Antrag den Verein als fördernde Mitglieder unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Aufnahmemitteilung.
- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder:
  - a. Ordentliche Mitglieder sind Vollmitglieder und sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

- b. Ehrenmitglieder  
sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.  
Sie sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
  - c. Fördernde Mitglieder  
erbringen freiwillig materielle oder ideelle Leistungen für den Verein,  
ohne dass sie weiteren als den hier aufgeführten Rechten und  
Pflichten unterworfen sind. Sie dürfen an der  
Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, haben jedoch keine  
weitergehenden Mitgliedschaftsrechte. Fördernde Mitglieder  
bestimmen ihren Beitrag nach Absprache mit dem Vorstand selbst.  
Sie sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der natürlichen Person, durch  
Auflösung der juristischen Person, durch schriftlich erklärten Austritt  
gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum  
Kalenderjahresschluss, durch Wegfall der in Ziffer 2 genannten  
Voraussetzungen und durch Ausschluss.  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich  
vereinsschädigend verhält und in grober Weise gegen die Interessen des  
Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Mitgliedsbeitrag  
Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die  
Mitgliederversammlung festlegt.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat (fakultativ)

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins  
einzuberufen. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Bedarf, jedoch mindestens  
einmal in zwei Jahren stattfinden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen mindestens ein  
Zehntel der Mitglieder sowie wenn das Vereinsinteresse dies erfordert – eine  
außerordentliche Versammlung einberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder schriftlich-  
elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.  
Anträge können mit einer Frist von mindestens 7 Tagen vor der  
Mitgliederversammlung eingereicht werden. Maßgeblich ist die zuletzt  
schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand die  
Jahresberichte und die Jahresrechnungen entgegen und erteilt dem  
Vorstand mit einfacher Mehrheit Entlastung. Die Mitgliederversammlung  
wacht über die ordnungsgemäße Mittelverwendung.

## § 8

### Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann im Falle einer Verhinderung für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann höchstens eine Vertretung übernehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Änderung der Satzung (mit 2/3-Mehrheit), bei Änderungen des Satzungszweckes jedoch 3/4-Mehrheit,
  - Wahlen der Vorstandsmitglieder (mit einfacher Mehrheit),
  - Auflösung des Vereins (mit 3/4-Mehrheit),
  - jährliche Beitragshöhe (mit einfacher Mehrheit).

Die Quoten beziehen sich jeweils auf die gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (4) Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung lediglich eine einfache Stimmenmehrheit, ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer folgenden zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der folgenden zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis erhalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann. Die Einladungsfrist für diese zweite Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Abstimmungsergebnisses ein Protokoll zu verfassen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, von denen jeweils einer der Schatzmeister, der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter ist. Der Vorstand kann für die Besorgung bestimmter Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Hierfür fasst der Vorstand bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen für Aufwände entsprechend entschädigt werden. Über die Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt, der Schatzmeister für jeweils zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Person als Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes kooptieren.
- (5) Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei die anderen Vorstandsmitglieder informiert werden sollen. Für bestimmte Bereiche kann der Vorstand Alleinvollmachten erteilen.
- (6) Der Vorstand hat zum Beginn seiner Amtszeit die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes festzulegen, darunter einen Schatzmeister. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Auch schriftlich oder elektronisch-schriftlich können Beschlüsse gefasst werden, dann jedoch nur, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem jeweiligen Verfahren erklären.
- (8) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Gelingt eine einmütige Beschlussfassung (einstimmig bei beliebigen Stimmenthaltungen) nicht, so erfolgt eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (9) Der Gründungsvorstand besteht aus mindestens drei von den Gründungsmitgliedern gewählten Personen.

## **§ 10**

### **Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen und gegebenenfalls wieder abberufen. Dem Beirat obliegt die Unterstützung und Beratung des Vorstandes in allen Themenbereichen des Vereins.

## **§ 11**

### **Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.

## **§ 12**

### **Vermögensverwendung nach Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Waldorfschulverein Ruhrgebiet e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Ermächtigung des Vorstands**

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden